

Nachschlagewerk: ja

51

BGHZ: nein

ZPO §§ 277 Abs. 2, 296 Abs. 1

Ist der Beklagte selbst Rechtsanwalt, so reicht es aus, wenn die Belehrung über die Folgen einer Fristversäumung nach § 277 Abs. 2 ZPO sich auf die Wiederholung des Wortlauts des § 296 Abs. 1 ZPO beschränkt.

BGH, Beschluß v. 23. Oktober 1990 - XI ZR 20/90 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 20/90

in dem Rechtsstreit

Jürgen H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Klara Frieda G [REDACTED], E [REDACTED] Weg [REDACTED], Bad S [REDACTED]
T [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

51

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
— Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 23. Oktober 1990

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 27. November 1989
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert bis zum 13. März 1990: 87.000 DM,
ab 14. März 1990 (Zeitpunkt der Kraftloser-
klärung des Grundschuldbriefs): 2.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat das Verteidigungsvorbringen des Be-
klagten mit Recht als verspätet zurückgewiesen, so daß der
Beklagte in der Berufungsinstanz mit diesem Vorbringen nach
§ 528 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen bleibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die nicht zu beanstandende Fristsetzung war mit der nach § 277 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Belehrung über die Folgen der Fristversäumung versehen. Diese Belehrung beschränkte sich allerdings auf eine Wiederholung des Wortlauts der §§ 282 Abs. 1, 296 Abs. 1 ZPO. Zwar genügt eine solche Form der Belehrung wegen der einschneidenden Folgen einer Fristversäumung (Abschneiden jeglicher Verteidigung und vollständiger Prozeßverlust - vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 1983 - IVa ZR 135/81 - NJW 1983, 822, 824) im allgemeinen nicht. Etwas anderes gilt aber dann, wenn - wie hier - der Beklagte ein zugelassener Rechtsanwalt ist. Nach dem Berufsbild des Rechtsanwalts als des berufenen unabhängigen Beraters und Vertreters in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) ist bei ihm vorauszusetzen, daß er die ihm in der Belehrung mitgeteilten Verfahrensvorschriften in ihrer Bedeutung ohne die sonst notwendige Erläuterung versteht (vgl. OLG Hamm, NJW 1984, 1566).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder